Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

<u>Wichtiger Hinweis:</u>
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

SG 40/- BauVwltg i.l	H					
1. Gemeinde						
Stadt Grafenau						
Flächennutzungsplan - Änderung mit Deckblatt Nr. 46 (SO PV-Anlage Großarmschlag-Scheibenberg) mit Landschaftsplan						
Bebauungsplan-A	Bebauungsplan-Aufstellung für das Gebiet "SO PV-Anlage Großarmschlag-Scheibenberg"					
mit Grünordnungs	mit Grünordnungsplan					
dient der Deckung	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfes					
Satzung über der	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan					
Sonstige Satzung	Sonstige Satzung					
Frist für die Stellu	Frist für die Stellungnahme 09.01.2023 (§ 4 BauGB)					
Frist: 1 Monat (§	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)					
2. Träger öffentlicher Belange						
2.1 Name/Stelle des Tra	ägers öffentlicher Belange (m	it Anschrift und Tel. Nr.)				
Technischer Umweltschutz						
Landratsamt Frey	ung-Grafenau	e-mail: johanna.duschl@lra.landkreis-frg.de				
Postfach 1320 Fax. Nr. 08551/57244 oder 57174						
94075 Freyung Tel. Nr. 08551/57103						

		Name and Address of the Owner, where the Owner, which is		
2.2	Keine Äußerung			
2.3	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus	ösen		
	Beabsichtigte eigene Maßnahmen, die die Planung berühren können mit Angabe des Sachstandes			
	vendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der ägung nicht überwunden werden können Einwendungen (keine, zu Hinweisen wird auf die unter Ziffer 2.5 genannten Belange verwiesen)			
⊠ 26.E	Rechtsgrundlagen: § 50 BlmSchG, § 1 Abs.5 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.5 Nr.7 BauGB, TA Lärm, llmSchV			
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen, Befreiungen)			
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen			

a) Lärmschutz (i.V. mit Nr. 2.4, DIN 18005 und TA Lärm)

Grundsätzlich sind bei Planung der Photovoltaikanlage, einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs, die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 zu beachten. Diese betragen für ein Dorf/Mischgebiet und für Wohnbebauung im Außenbereich tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Aufgrund der Entfernung der Anlage zur Wohnbebauung können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen aus immissionsschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

b) Elektromagnetische Felder (26.BlmSchV -Verordnung über elektromagnetische Felder-)

Zu Niederfrequenz- und Hochfrequenzanlagen sind ausreichende Abstände einzuhalten, damit die in der 26. BlmSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder nicht überschritten werden. Dies ist vom Planungsträger sicherzustellen. Zur Planung werden Vorsorgeabstände für den Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen empfohlen (siehe Anlage Tabelle 1).

c) Lichteinwirkungen und Blendwirkung

Ein Teil des Sonnenlichts wird von den Photovoltaikmodulen reflektiert. Diese Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BlmSchG) dar. Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsortes relativ zur Photovoltaikanlage ab. Immissionsorte, die sich weiter als 100 m von Photovoltaikanlagen entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Vornehmlich nördlich einer Photovoltaikanlage liegende Immissionsorte sind ebenfalls unproblematisch. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind.

Aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung von mehr als 100 m zur Freiflächenphotovoltaikanlage und der Lage im nördlichen Bereich der Anlage können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und Blendwirkung an der Wohnbebauung aus immissionsschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Unmittelbar östlich des Planungsbereichs verläuft eine Gemeindestraße, aufgrund des geringen Abstandes zwischen Straße und der westlich davon liegenden Photovoltaikanlage

können Blendwirkungen des Straßenverkehrs auftreten. Zu erforderlichen Abhilfemaßnahmen werden weitergehende Untersuchungen empfohlen.

Für Festsetzungen und Abhandlungen zum Umweltbericht können folgende Formulierungen vorgeschlagen werden:

- Die Photovoltaikanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen infolge möglicher Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten.
- Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind dem Stand der Lichtminderungstechnik entsprechend, entspiegelte Module einzusetzen.
- Die Eingrünung der Photovoltaikanlage hat so zu erfolgen, dass dadurch Blendwirkungen in der Nachbarschaft verhindert werden. Dies ist durch eine dichte und ausreichend hohe Bepflanzung sicher zu stellen.

Aktenzeichen:

40-170/23D 6

und

40-170/23D 5

Nr.:

40-610-FP-87-2022

und

40-610-BP-88-2022

Freyung, 05.01.2023

Ort, Datum

Duschl

Anlage: Tabelle 1 Abstände zu Niederfrequenzanlagen:

Freileitungen	Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens	
	380 kV	20 m
	220 kV	15 m
	110 kV	10 m
	<110 kV	5 m
Erdkabel	Bereich im Radius um das Kabel	1 m
Umspannanlagen	Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens	5 m
Ortsnetzstationen	Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens	1 m